



Gemeinde Kirchberg BE

Gebührenreglement 2012

Die Einwohnergemeinde Kirchberg erlässt folgendes

Gebührenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Erhebung von
Gebühren

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Kirchberg erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements

- a) Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeinde-eigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte;
- b) Verwaltungsgebühren für Verrichtungen der Gemeindeverwaltung;
- c) Kostenersatz für erbrachte Dienstleistungen.

² Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.

Übergeordneter
Grundsatz

Art. 2 Die Höhe der Gebühren steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der damit abgeholzten Leistungen für die Gebührenpflichtigen und zu den erwachsenen Kosten.

Gebührenpflicht

Art. 3 ¹ Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.

² Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.

³ Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.

Auslagen

Art. 4 Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.

Erlass

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

² Er kann Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen.

Spezielle
Vereinbarungen

Art. 6 Der Gemeinderat kann die Gebühr in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.

Beweislast

Art. 7 Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu reduzierten Gebühren führen, muss diese Umstände begründen.

Zuständigkeiten
des Gemeinderates

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung fest.

² Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren.

³ Er bestimmt die Zuständigkeit nach diesem Reglement.

II. Benützungsgebühren Gegenstand und Bemessung

Gegenstand

Art. 9 Die Gemeinde erhebt Gebühren

- a) für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken;
- b) für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen;
- c) für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien.

Öffentlicher Grund

Art. 10 ¹ Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

² Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach

- a) der Nutzungsart;
- b) dem beanspruchten Objekt;
- c) der Dauer der Beanspruchung;
- d) dem Benutzerkreis.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien (beanspruchte Infrastrukturen, etc.) berücksichtigen.

⁴ Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

Räume und Anlagen
1. Im Allgemeinen

Art. 11 ¹ Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das notwendige Personal Rechnung.

² Sie richtet sich insbesondere nach

- a) der Art und Grösse der Räume und Anlagen;
- b) der vorhandenen Infrastruktur;
- c) dem Zeitpunkt der Benützung (Wochentage, Samstag, Sonntag, Schliessungszeiten).

³ Sie erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken.

⁴ Sie wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer, oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

2. Besondere Fälle

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung oder des Breitensports, in den Tarifen Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder reduzierte Gebühren vorsehen.

² Er bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Einrichtungen, Geräte
und Materialien

Art. 13 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

III. Verwaltungsgebühren Gegenstand und Bemessung

Gegenstand

Art. 14 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die

- a) durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugerechnet werden können;
- b) nicht Bagatellen betreffen.

² Sie erhebt eine Gebühr für die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen.

³ Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in den Tarifen im Anhang zur Verordnung zum Gebührenreglement.

Bemessungen im Allgemeinen

Art. 15 ¹ Wo das übergeordnete Recht oder Artikel 16 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

² Der Gemeinderat setzt die Gebühren für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.

³ In den übrigen Fällen setzt er je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Drucksachen

Art. 16 Die Gebühren für Drucksachen richten sich grundsätzlich nach den Selbstkosten.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Art. 17 ¹ Das Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

² Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kirchberg vom 4. März 1996 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

³ Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2012.

EINWOHNERGEMEINDE KIRCHBERG BE

sig.
L. Wacker
Gemeindevizepräsident

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt:

1. Das von der Einwohnergemeindeversammlung Kirchberg am 11. Juni 2012 beschlossene Gebührenreglement hat während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
2. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger von Kirchberg vom 10. Mai 2012 (erste Publikation) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

3422 Kirchberg, 7. August 2012

sig.
HP. Keller
Gemeindeschreiber